

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Telefon +41 (0)62 835 18 60
migrationsamt@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Aktuelle Einreisebestimmungen gemäss der COVID-19-Verordnung 3

1. Einleitung

Um die Verbreitung des Coronavirus in der Schweiz zu verhindern oder einzudämmen und die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie aufrechtzuerhalten und um insbesondere die Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln zu gewährleisten, hat der Bundesrat im Rahmen der COVID-19 Verordnung 3 ausserordentliche Massnahmen erlassen. Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf die Weisung des Staatssekretariats für Migration (SEM) zur Umsetzung der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 3) sowie zum Vorgehen bezüglich Ein-/Ausreise in/aus der Schweiz vom 3. August 2020 (nachfolgend Weisung SEM).

2. Grundsatz: Einreiseverbot gegenüber Drittstaatsangehörigen bei beabsichtigtem bewilligungsfreiem Kurzaufenthalt

Drittstaatsangehörigen, die aus einem Risikoland gemäss Anhang 1 der COVID-19-Verordnung 3 für einen bewilligungsfreien Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit bis zu 90 Tagen in die Schweiz einreisen wollen, ist die Einreise zu verweigern. Massgebend ist dabei grundsätzlich, aus welchem Land die direkte Einreise in die Schweiz erfolgt. Erfolgt die Einreise im Luftverkehr jedoch über einen oder mehrere Transitflughäfen (ohne die internationale Transitzone des Flughafens zu verlassen), so gilt nicht das Transitland, sondern das Land des ursprünglichen Abflugs als Land, aus dem die Einreise erfolgt.

Vom Einreiseverbot erfasst werden insbesondere Einreisen von Ausländerinnen und Ausländern als Dienstleistungsempfänger, Touristen, Besucher, Teilnehmende an Veranstaltungen, zur Stellensuche oder Vorstellungsgespräche sowie zur Einreichung eines Gesuchs um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung.

3. Ausnahmen

Weiterhin zur Einreise berechtigt sind damit im Umkehrschluss all jene Personen (mit Ausnahme der Durchreisenden gemäss Ziff.1.6 der Weisung SEM), die auf Grund einer Ausnahme vom generellen Einreiseverbot schon bisher zur Einreise berechtigt waren, also:

- Inhaber und Inhaberinnen eines schweizerischen Aufenthaltstitels, einschliesslich die Legitimationskarten des EDA, einer Grenzgängerbewilligung oder einer Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung;
- Inhaber eines von der Schweiz ausgestellten Visum D;

- Inhaber eines von der Schweiz ausgestellten Schengen-Visum C (vorbehaltlich Ziff. 1.5 der Weisung SEM), welches ab dem 16. März 2020 aufgrund eines Ausnahmegrundes oder zur kurzfristigen Erwerbstätigkeit (act. lucr. max. 120j en 12 mois) ausgestellt wurde (vgl. Ziff. 2.3. der Weisung SEM);
- Freizügigkeitsberechtigte;
- Inhaber eines Warenlieferscheins im Rahmen eines gewerblichen Warentransports;
- Härtefälle oder Fälle im öffentlichen Interesse (wie folgt):

Zur Einreise aus einem Risikoland berechtigt sind ausländische Personen, die sich in einer Situation der **äussersten Notwendigkeit** befinden und daher zwingend auf eine Einreise in die Schweiz angewiesen sind. Die Grenzkontrollbehörde entscheidet bei nicht visumpflichtigen Personen an den Schengenaussengrenzen über das Vorliegen einer solchen Situation. Folgenden Personenkategorien wird eine Einreise gestattet, soweit sie die ordentlichen Einreisevoraussetzungen erfüllen:

- Besuch wegen Todesfall bzw. im Sterben Liegen eines in der Schweiz lebenden engen Familienmitglieds (insbesondere Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, Geschwister, Kind, Enkelkind, Schwägerschaft). Die Einreise ist zusammen mit der Kernfamilie des/der Besuchenden möglich;
- Fortsetzung einer in der Schweiz oder im Ausland begonnenen notwendigen medizinischen Behandlung;
- Ehepartner/in und minderjähriges Kind(er) ausländischer Staatsangehörigkeit eines/r Schweizer Staatsangehörigen, die/das wegen der aktuellen Situation von ihrem bisherigen Wohnsitz im Ausland zusammen mit dem/der Schweizer Staatsangehörigen in die Schweiz zurückkehren möchte (Evakuation);
- Dringende offizielle Besuche im Rahmen internationaler Verpflichtungen der Schweiz;
- Einreise von Besatzungsmitgliedern öffentlicher Transportmittel (Linien- und Charterflüge) zuzüglich Besatzungsmitglieder von Fracht-, Arbeits- und Ambulanzflügen, Flügen zu Unterhaltungszwecken sowie Privatflügen (Business- und General Aviation) zur Beförderung von einreiseberechtigten Personen;
- Betreuung von Familienangehörigen (Kindern, Enkelkindern, Eltern, Geschwistern) in medizinischen Notfällen; Vorbehalten bleiben die Zulassungsvoraussetzungen für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäss AIG sowie Ziff. 4.7.15 der AIG-Weisungen;
- Wahrnehmung des zivilrechtlich geregelten Besuchsrechts von Kindern und deren Begleitperson, dies beinhaltet auch die Einreise des Kindes in die Schweiz;
- Besuch der Kernfamilie (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und minderjährige Kinder) mit Wohnsitz in der Schweiz.
- Wahrnehmung von gerichtlichen oder nicht aufschiebbaren geschäftlichen Terminen oder Besprechungen, die eine persönliche Anwesenheit erfordern (bspw. Vertragsverhandlungen und -unterzeichnungen, geschäftliche Besichtigungen oder andere wichtige repräsentative Einsätze);
- Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten, die bis zu acht Tagen pro Kalenderjahr eine grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung erbringen oder die im Auftrag eines ausländischen Arbeitgebers aus einem Drittstaat vorübergehend in der Schweiz erwerbstätig sind, sofern ihre persönliche Anwesenheit erforderlich ist;
- Begleitung von Personen bei der Ein- und Ausreise aus der Schweiz, deren Einreise gemäss Art. 4 COVID-19-Verordnung 3 erlaubt ist und die auf besondere Unterstützung angewiesen sind, z.B. Kinder, Betagte, Behinderte, Kranke.
- Säuglinge unter 6 Monaten ohne eigenes Reisedokument, sofern diese in Begleitung eines oder beider Elternteile reisen, der begleitende Elternteil oder beide Eltern die Einreisevoraussetzungen erfüllen und die Elternschaft durch entsprechende Urkunden nachgewiesen werden kann;

- Angehörige der Kernfamilie (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und minderjährige Kinder) eines bei einer Schweizer Auslandvertretung registrierten Schweizer Staatsangehörigen, sofern diese zusammen mit dem Schweizer Staatsangehörigen für einen bewilligungsfreien Aufenthalt in die Schweiz einreisen. Dies gilt auch für Konkubinatspartner, wenn die in der Weisung I Ausländerbereich Ziffer 5.6.3 und 5.6.4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- Einreisen zwecks Besuchen bei Paar-, Liebesbeziehungen oder anderer engen Partnerschaften von nicht verheirateten oder registrierten Partnerschaften oder von Personen ohne gemeinsame Kinder (Lebenspartnerschaft) sind möglich, wenn:
 - a) eine Einladung des in der Schweiz wohnhaften Lebenspartners (Schweizer Bürger oder ausländische Person mit einer Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung) vorliegt;
 - b) eine Bestätigung der bestehenden Partnerschaft eingereicht wird;
 - c) und mindestens ein persönlicher physischer Besuch (Treffen) in der Schweiz oder im Ausland vor Erlass der Einreisebeschränkungen nachgewiesen ist.

Reine Ferienbekanntschaften berechtigen nicht zur Einreise. Es muss sich um eine bereits länger dauernde Beziehung handeln, die regelmässig gepflegt wird. Die betroffenen Personen müssen glaubhaft machen können, dass sie schon vor und während der Coronakrise regelmässig in Kontakt gestanden sind.

Ausnahmen dürfen weder im Widerspruch zur Pandemiebekämpfung noch zu Anordnungen des BAG stehen. Unabhängig von diesen Einreisebewilligungen unterstehen sämtliche Personen, die aus bestimmten Staaten in die Schweiz einreisen, einer Quarantänepflicht.

Härtefälle und Fälle im öffentlichen Interesse sind glaubhaft zu machen. Hierfür können insbesondere folgende Belege vorgelegt werden:

- Wohnsitzbescheinigung
- Arztzeugnis
- Todesanzeige
- Familienregisterauszüge oder andere Zivilstandsurkunden
- Bei Lebenspartnerinnen und Lebenspartner:
 - a) schriftliche Einladung der in der Schweiz wohnhaften Person, mit Kopie des Schweizer Passes oder des Ausländerausweises
 - b) von beiden unterschriebene Bestätigung der Partnerschaft, in Briefform oder gescanntes Dokument
 - c) schriftliche Belege, die eine längerfristige Lebenspartnerschaft dokumentieren (z.B. Brief- und E-Mail-Korrespondenz, Socialmedia, Telefonabrechnungen, Flugticket, Fotos)
 - d) und Belege (z.B. Passkopie mit Ein- und Ausreisestempeln), dass mindestens ein gegenseitiger persönlicher Besuch (Treffen) in der Schweiz oder im Ausland vor Einführung der Einreisebeschränkungen stattgefunden hat
- Gerichtliche Vorladung
- Gerichtsurteile
- Geschäftliche Unterlagen
- Registrierung als Auslandschweizerin oder Auslandschweizer
- Entsendebestätigung, Kopie Werkvertrag oder Auftrag

Das SEM kann in Ausnahmefällen an den Schengenaussengrenzen in sinngemässer Anwendung von Artikel 3 Absatz 4 VEV die Einreise bewilligen und die entsprechenden Anordnungen treffen, selbst wenn es sich um freizügigkeitsberechtigte Personen handelt. Das SEM prüft auf Gesuch hin im Einzelfall, ob sich eine Ausnahme vom Einreiseverbot von Art. 4 der COVID-19-Verordnung 3 rechtfertigt.

4. Gesuchsbearbeitung von Personen aus Drittstaaten

Per 6. Juli 2020 hat der Bundesrat die Zulassungseinschränkungen für bewilligungspflichtige Aufenthalte für Erwerbstätige und Nichterwerbstätige aus Drittstaaten aufgehoben. Grundsätzlich gelten für die Zulassung zu einem bewilligungspflichtigen Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen wieder die ordentlichen Regelungen des AIG und der VZAE. Folgende besondere Punkte sind dabei zu beachten:

- Für den Familiennachzug gelten wieder die ordentlichen Bestimmungen. Die Einschränkungen gemäss der bisherigen COVID-19 Verordnung 2 sind aufgehoben. Nach den ordentlichen Zulassungsvoraussetzungen können zudem auch Gesuche von Konkubinatspaaren bearbeitet und zugelassen werden. Zulässig ist auch die Gesuchsbearbeitung für Einreisen zur Ehevorbereitung. Dies gilt auch für die eingetragene Partnerschaft von gleichgeschlechtlichen Paaren (Art. 52 AIG). Den Konkubinatspartnerinnen und -partnern von Schweizerinnen und Schweizern oder von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Niederlassungs- oder einer Jahresaufenthaltsbewilligung kann die Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn die in der Weisung I Ausländerbereich Ziffer 5.6.3 und 5.6.4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- Schülerinnen und Schüler sowie Studierende aus Drittstaaten können zugelassen werden, wenn die ordentlichen Zulassungsvoraussetzungen von Art. 27 AIG gegeben sind. Der durch die COVID-19-Verordnung 3 vorübergehend ausgesetzte Artikel 27 AIG (Zulassung zwecks Aus- und Weiterbildung) ist für diese Personengruppe wieder anwendbar. Die Zulassung soll mit Blick auf das neue Schuljahr 2020/2021 erfolgen. Dies gilt sowohl für neue Aus- und Weiterbildungen, Vorbereitungskurse im Hinblick auf die Ausbildungsaufnahme im Sommer/Herbst, als auch für die Fortführung und den Abschluss solcher Aus- und Weiterbildungen. Nicht zulässig bleiben weiterhin kurzfristige Aus- und Weiterbildungen mit einer Dauer von weniger als 90 Tagen, beispielsweise Zulassungen von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden für Sommercamps. Sind nach den Erkenntnissen der vor Ort zuständigen Vertretung Sprachtests im Sinn der Ziffer 5.1.1.10 der Weisungen I Ausländerbereich im Hinblick auf das neue Schuljahr 2020/2021 nicht rechtzeitig möglich, kann die Lehranstalt (z.B. Universität, Fachhochschule, Technikum) oder können die Bildungsinstitute (z.B. Hotelfachschule, Privatschulen, Internate) eine Bestätigung zu Händen der Schülerinnen und Schüler sowie der Studierenden ausstellen, worin bestätigt wird, dass ausreichende Sprachkenntnisse im Sinne der Ziffer 5.1.1.9 der genannten Weisungen bestehen. Die Bestätigung ist zusammen mit Gesuchsunterlagen bei der zuständigen Auslandsvertretung einzureichen. Vorbehalten bleiben die Abklärungen im Rahmen des persönlichen Interviews mit der gesuchstellenden Person bei der zuständigen Ausländervertretung im Sinn der Ziffer 5.1.1.8 der genannten Weisung.
- Bei Aufenthalten bis max. 4 Monate muss die Wiederausreise gesichert sein bzw. glaubhaft gemacht werden (Art. 5 Abs. 2 AIG i.V.m. Ziff. 2.2 der Weisung SEM).

Die übrigen Nichterwerbstätigen (wie zum Beispiel die Rentner oder die Aufenthalter zur medizinische Behandlung) können ebenfalls wieder im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen (Art. 28 und 29 AIG) zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Einreisevoraussetzungen nach Art. 5 AIG gegeben sein (siehe dazu Ziff. 2.2 der Weisung SEM).

5. Kurzfristige Aufenthalte im Rahmen der äussersten Notwendigkeit gemäss Ziff. 3

Zuständig für Anfragen im Zusammenhang mit kurzfristigen Aufenthalten (weniger als 90 Tage) und Grenzübertreten infolge äusserster Notwendigkeit ist das SEM. Entsprechende Anfragen sind zu richten an: corona@sem.admin.ch. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Grenzwaache die Einreise verweigert oder eine Bewilligung/Zusicherung der zuständigen Stelle verlangt.

6. Personen, die aufgrund der aktuellen Situation die Schweiz nicht verlassen können

Personen, die die Schweiz, respektive den Schengen-Raum aufgrund der aktuellen Situation (Corona) nicht vor Ablauf der Gültigkeit ihres Visums, resp. Aufenthaltstitels, oder vor Ablauf des maximal gültigen Aufenthalts von max. 90 Tagen im bewilligungsfreien Rahmen (d.h. für Personen, die nicht der Visumpflicht unterstehen) verlassen können und auch keine anderen Rückkehrwege bestehen, können sich bis zur Normalisierung des Flugverkehrs im Schengen-Raum aufhalten. Betroffenen Personen wird empfohlen, sich beim Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) zu melden.

Das MIKA kann visumpflichtigen Personen das Visum auf Gesuch hin entsprechend verlängern. Ist der maximale Schengen-rechtliche Aufenthalt von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen ausgeschöpft, so können für die betroffenen Personen kostenpflichtig D-Visa erlassen werden. Das Gesuchsformular kann am Schalter des MIKA oder unter www.ag.ch/migration bezogen werden. Dieses Vorgehen empfiehlt sich insbesondere, wenn die Ausreise aus dem Schengen-Raum über einen anderen Schengen-Staat erfolgen soll. Die Gesuchstellenden bleiben weiterhin ausreisepflichtig und sind verpflichtet, die Schweiz umgehend zu verlassen, sobald die Ausreise tatsächlich wieder möglich ist.

Als gültiges Reisedokument gilt auch ein seit dem 1. März 2020 abgelaufenes Reisedokument. Das Reisedokument wird bei der Ausreise ordnungsgemäss abgestempelt. Ein wegen diesen Umständen überzogener Aufenthalt im Schengen-Raum wird von den schweizerischen Grenzkontrollbehörden nicht als Overstay behandelt.

Bei einem bewilligungsfreien Aufenthalt von mehr als 90 Tagen (Overstay), kann nach einer Ausreise aus der Schweiz eine erneute Einreise im Rahmen eines bewilligungsfreien Aufenthalts erst nach einem Unterbruch von 90 Tagen erfolgen (Schengen-Regelung), ausser es besteht ein Rechtsanspruch auf eine Einreise oder eine Kurz- oder Aufenthaltsbewilligung wird erteilt.